



MARKTGEMEINDE GAWEINSTAL

2191 GAWEINSTAL Kirchenplatz 3
Bezirk Mistelbach - Niederösterreich
Tel. 02574/2221, Fax DW 218, DVR. 0398136; UID-Nr: ATU 16213602
E-mail: gemeinde@gaweinstal.gv.at



Gaweinstal, am 06.08.2018

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gaweinstal

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Gaweinstal erlässt gemäß § 293
Gewerbeordnung 1994, i.d.g.F., folgende

Marktordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den monatlich stattfindenden Markt (Monatsmarkt) und den Jahrmarkt gemäß Gewerbeordnung 1994, in der geltenden Fassung, im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gaweinstal, ausgenommen der KG Martinsdorf.

§ 2 Räumliche Abgrenzung der Märkte

Sowohl der Monatsmarkt als auch der Jahrmarkt werden auf dem Hauptplatz vor den Häusern Nr. 8 - 14 und vis-a-vis auf dem Hauptplatz vor dem Spar-Markt Hauptplatz Nr. 9 in der Marktgemeinde Gaweinstal abgehalten.

§ 3 Bestimmungen über die Marktzeiten und Markttage

Monatsmarkt

Marktzeit: 08.00 bis 13.00 Uhr

Markttage: jeden 1. Samstag im Monat

Wenn am Markttag ein Feiertag ist, dann entfällt der Monatsmarkt.

Jahrmarkt

Es werden jährlich 4 Märkte abgehalten.

Marktzeit: 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Markttage: 02.02. Maria Lichtmess
25.04. Markus
24.08. Bartholomäus
30.11. Andreas

Fällt ein Markttermin auf einen Sonntag oder Feiertag, so wird der betreffende Markt am nächsten Tag abgehalten.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:
Lebensmittel aller Art, Genussmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Produktion, alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, sowie kunsthandwerkliche Erzeugnisse.
- 2) Nicht auf den Märkten zugelassen sind:
Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente, therapeutische Behelfe, Verbandmaterial; gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder, Druckwerke, Filme oder Videokassetten; Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.
- 3) Verabreichung von Speisen und Getränken:
Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken kann unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse durch die Organe der Marktgemeinde Gaweinstal gestattet werden. Im Falle einer gewerblichen Tätigkeit darf die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ausschließlich durch Inhaber einer entsprechenden Gewerbeberechtigung erfolgen.
- 4) Lebende Tiere dürfen auf den Märkten nicht feilgehalten werden.

§ 5 Unzulässige Veranstaltungen

- 1) Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln und alle Erwerbstätigkeiten, die den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindern, sind auf den Märkten untersagt.
- 2) Untersagt sind vor allem auch Glücksspiele wie Glücksrad, Katz im Sack, etc.

§ 6 Marktbezieher und Marktbesucher

- 1) Jedermann ist berechtigt, die Märkte mit allen laut § 4 Abs.1 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung in der gültigen Fassung entgegenstehen.

- 2) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht anständig zu verhalten und deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.
- 3) Das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktdauer ausnahmslos untersagt. Ausnahmen bilden Einsatzfahrzeuge der Rettung, Feuerwehr und Polizei.

§ 7 Standplätze

- 1) Die Standplätze an den im § 2 angeführten Orten sind am Markttag von den Marktbeziehern unter gegenseitiger Rücksichtnahme selbsttätig zu beziehen. Der Marktstand ist auf eigene Kosten und Gefahr zu errichten. Die Mindesthöhe der Standbedeckung (Dach oder Schirm) hat 2,20 m zu betragen und darf nicht mehr als 0,50 m über den vorderen Rand des Standes hinausragen. Unter Marktständen sind auch Fahrzeuge zu verstehen, von denen herab der Warenverkauf erfolgt.
- 2) Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes bis zum Höchstausmaß von 10 Laufmeter. Das festgesetzte Ausmaß darf nur mit Zustimmung der Marktbehörde überschritten werden.

Die Platzvergabe hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Zwischen den Personen, die um einen Standplatz ansuchen, darf kein Unterschied gemacht werden. Die Reihung und Platzvergabe erfolgt ausschließlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
2. Eingelöste Plätze sind gekennzeichnet und dürfen von dem hierzu bestimmten Marktbezieher besetzt werden.
3. Die teilweise oder gänzliche Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an dritte Personen ist ohne Genehmigung der Marktbehörde unzulässig und berechtigt diese, die weitere Ausübung der Markttätigkeit zu untersagen.
4. Im gesamten Marktgebiet ist während der Märkte der Gehsteig vollständig freizuhalten. Weiters sind die Autobushaltestellen sowie die Zu- und Abfahrten zu diesen freizuhalten. Die von den ansässigen Geschäftsleuten angemieteten Flächen, welche nicht für Marktstände dienen, sind unbedingt für diese freizuhalten bzw. nach Aufforderung zu räumen.
5. Außerhalb der Standplätze dürfen nur an Plätzen, welche von der Marktbehörde im Einzelfall bestimmt werden, Fahrzeuge abgestellt, Waren ver- oder abgeladen und gelagert, volle oder leere Kisten und dgl. aufgestellt werden.
6. Regelmäßiges Erscheinen auf den Märkten allein gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Reservierung eines Standplatzes oder eines bestimmten Standplatzes für einen, mehrere oder alle innerhalb eines

Kalenderjahres in einem Ortsteil stattfindenden Märkte ist möglich, wenn der Standplatz im Vorhinein bei der Marktbehörde eingelöst wurde und sich der Berechtigte am Markttag bis spätestens 7 Uhr beim Standplatz einfindet.

7. Eingelöste bzw. reservierte Plätze, die bis 7.00 Uhr nicht bezogen sind, können von der Marktbehörde anderweitig vergeben werden.
8. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr oder bei beharrlicher Missachtung der Weisungen der Marktbehörde ist die Behörde berechtigt, die weitere Ausübung der Markttätigkeit zu untersagen.
9. Falls es im Interesse der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Marktbehörde jederzeit bereits besetzte Standplätze räumen lassen und die weitere Ausübung der Markttätigkeit untersagen. Dem von dieser Maßnahme betroffenen Marktbezieher ist nach den Grundsätzen der Billigkeit ein Ersatzplatz zuzuweisen. Aus diesem Grund können auch die Standplätze anderer Marktbezieher verändert oder verkleinert werden.

§ 8 Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Gaweinstal. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 9 Marktaufsicht

- 1) Die Marktbehörde (§ 8) übt die Marktaufsicht und die Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr.
- 2) Marktaufsichtsorgane sind die von der Gemeinde mit der Aufsicht über die Märkte beauftragten Gemeindebediensteten. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 Art des Warenverkaufes

- 1) Vor Beginn des Marktes sind alle zum Verkauf gelangenden Waren so auszulegen, dass sie für die Kontrollorgane und für die Käufer leicht zu überblicken sind.
- 2) Auf dem Markt gekaufte Waren am gleichen Tage auf demselben Markt wiederzuverkaufen ist untersagt.

§ 11 Reinlichkeit im Allgemeinen

- 1) Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung sowie des Marktplatzes überhaupt ist untersagt. Jeder Standplatzmieter hat für die

Reinhaltung der halben Breite der an seinen Verkaufsstand anschließenden Verkehrswege zu sorgen.

- 2) Abfälle sind in fest verschließbaren und geruchsdichten Behältnissen zu sammeln und nach der Verkaufszeit wegzuschaffen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 12 Ausweisleistung

- 1) Die Marktbezieher haben ihren Verkaufsstand mit einer Tafel zu versehen, aus der der Name, die Adresse und die Gewerbebezeichnung – sofern es sich um Gewerbetreibende handelt – zu ersehen sind.
- 2) Die Marktaufsichtsorgane sind berechtigt, von den Marktbeziehern den Nachweis ihrer Gewerbeberechtigung – sofern es sich um Gewerbetreibende handelt – zu verlangen und Angaben zur Person anhand von Ausweispapieren zu überprüfen.

§ 13 Marktstandgebühren

- 1) Von jedem Marktbezieher ist anlässlich jedes Marktes eine Marktgebühr als privatrechtliches Entgelt zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Gebühr wird durch eine gesonderte Verordnung bestimmt.

§ 14 Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Marktverkäufern kann von den Marktaufsichtsorganen der weitere Verkauf ihrer Waren auf dem jeweiligen Markt in folgenden Fällen untersagt werden:

1. Wenn sich ein Marktverkäufer weigert, die vorgesehene Marktgebühr zu bezahlen.
2. Wenn ein Marktverkäufer die Ruhe und Ordnung stört oder der Verkauf aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist.
3. Wenn ein Marktverkäufer den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht nachkommt oder sich den Anordnungen widersetzt.
4. Vom Markt sind ferner auch Marktbezieher zu verweisen, die ihre Waren unter wahrheitswidrigen Behauptungen anpreisen, um den Anschein eines besonders günstigen Angebotes zu erwecken, sowie weiter auch Marktbezieher, die keine Gewerbeberechtigung nachweisen können, sofern sie ein Gewerbe ausüben.

Wiederholte Verstöße gegen diese Marktordnung berechtigen die Marktbehörde, die weitere Ausübung der Markttätigkeit durch den betreffenden Marktbezieher für einen oder mehrere Markttage oder für immer zu untersagen.

§ 15 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden nach § 368 Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994 i.d.g.F. bestraft.

§ 16. Rechtswirksamkeit

Diese Marktordnung tritt mit erfolgter Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Gaweinstal in Kraft.

Gleichzeitig wird die Marktordnung der Marktgemeinde Gaweinstal vom 28.10.2010 aufgehoben.



Richard Schober
Bürgermeister